

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 96/87

in dem Rechtsstreit

der Firma G. Gesellschaft für Anmietung und Verpachtung von gewerblichen Räumen mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Stefan F., E.straße 1/10, K.,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

die Firma D. GmbH, Distribution und Einkauf von Mode, Industriedesign und Accessoires, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Jürgen M., K.,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. und
II. Instanz: K. -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Halstenberg und Dr. Werp

am 23. September 1987

beschlossen:

Der Wert der Beschwer der Beklagten
wird auf mehr als 40.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat beantragt, die Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde für unzulässig zu erklären, in der sie ein Schuldanerkenntnis gegenüber der Beklagten in Höhe von 60.000 DM abgegeben und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Das Oberlandesgericht hat der Klage stattgegeben. Den Wert der Beschwer der Beklagten hat es auf 4.000 DM festgesetzt. Dazu hat es ausgeführt: Ein höheres Interesse an der Aufrechterhaltung des Titels sei nicht ersichtlich. Die Parteien führten den Rechtsstreit ohne jeden wirtschaftlichen Hintergrund. Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Klägerin (einer GmbH) sei mangels Masse abgelehnt worden. Ein Lösungsverfahren sei anhängig. Aufgrund des streitigen Anerkenntnisses gepfändete Gegenstände seien nahezu wertlos. Eine Inanspruchnahme der Klägerin über die Pfändung hinaus sei nicht möglich, wovon auch die Beklagte ausgehe.

- 3 -

Die Beklagte hat gegen das oberlandesgerichtliche Urteil Revision eingelegt. Sie beantragt, den Wert ihrer Beschwerde auf mehr als 40.000 DM festzusetzen.

Dem nach §§ 546 Abs. 2 Satz 2, 554 Abs. 4 ZPO zulässigen Antrag ist stattzugeben. Der Wert der Beschwerde der Beklagten übersteigt 40.000 DM (§§ 2 ff. ZPO). Denn der rechtskraftfähige Inhalt der angefochtenen Entscheidung belastet die Beklagte materiell, worauf abzustellen ist (vgl. Thomas/Putzo ZPO 14. Aufl. § 546 Anm. 3 b, Vorb. IV 2 a vor § 511 m. w. Nachw.), mit mehr als 40.000 DM.

Der Wert einer Vollstreckungsabwehrklage bemisst sich nach dem Umfang der erstrebten Ausschließung der Zwangsvollstreckung. Richtet sich die Klage, wie hier, gegen einen Zahlungstitel, so ist der Betrag des titulierten Anspruchs zugrunde zu legen, sofern nicht die Unzulässigkeitserklärung nur wegen eines Teils des Anspruchs beantragt wird. Entsprechend richtet sich die Beschwerde des unterlegenen Beklagten danach, in welchem Umfang die Zwangsvollstreckung aus dem Titel für unzulässig erklärt worden ist. Das ist hier, da weder der Klageantrag noch das Berufungsurteil eine Einschränkung enthalten, der in dem angegriffenen Titel enthaltene Zahlungsanspruch in Höhe von 60.000 DM.

Von diesen allgemein anerkannten Grundsätzen ist das Berufungsgericht ausgegangen. Soweit es unter Hinweis auf die besonderen Umstände des Streitfalls eine Wertfestsetzung in dieser Höhe für unangemessen erachtet hat, ist dem nicht zu folgen. Auf die Frage, ob der Anspruch, um dessen Voll-



streckbarkeit die Parteien streiten, erfolgreich beigetrieben werden kann oder nicht, kommt es nicht an. Das ist auch bei der Bemessung des Werts einer auf Zahlung gerichteten Leistungsklage unerheblich. Abzustellen ist vielmehr darauf, inwieweit die angefochtene Entscheidung ihrem rechtskraftfähigen Inhalt nach die Beklagte beschwert. Das ist hier trotz der Vermögenslosigkeit der Klägerin nicht nur in Höhe von (geschätzten) 4.000 DM der Fall. Denn das Berufungsurteil spricht rechtskraftfähig aus, daß die Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde in Höhe des darin enthaltenen Schuldanerkenntnisses über 60.000 DM unzulässig ist.

Der Wert der Beschwer der Beklagten ist hiernach antragsgemäß auf mehr als 40.000 DM festzusetzen (wie hier auch Hillach/Rohs Streitwert 6. Aufl. § 74 A S. 312; Markl GKG 2. Aufl. Anh. § 12/§ 3 ZPO Vollstreckungsgegenklage S. 219; Schneider Streitwert 7. Aufl. Vollstreckungsgegenklage Anm. 5; jeweils unter Hinweis auf LG Münster KostRspr § 3 ZPO Nr. 8).

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Werp